

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschließt

- a) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB- die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 353 „Wohnanlage An der Fähre“ und
- b) ermächtigt die Verwaltung bezüglich der Planungsleistungen und Kostenregelungen zu Verhandlungen hinsichtlich der Vorbereitung eines städtebaulichen Vertrages.